

Satzung

der RAG Schießsport Hamburg
im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.

Inhalt

§1 Name, Sitz, Rechtsform	1
§2 Organisation	1
§3 Die Mitgliederversammlung	1
§4 Der Vorstand.....	1
§5 Zweck des Vereins	2
§6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft	2
§7 Pflichten der Mitglieder.....	2
§8 Voraussetzungen zur Übernahme eines Amtes oder Tätigkeit.....	2
§9 Ausschluss von schießsportlichen Veranstaltungen.....	2
§ 10 Kosten, Umlage.....	3
§ 11 Datenschutzbestimmungen.....	3
§ 12 Auflösung der RAG.....	3
§ 13 Inkrafttreten	4

§1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen RAG Schießsport Hamburg. Die RAG ist ein nichtrechtsfähiger Verein und eine unselbständige Untergliederung des VdRBw. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§2 Organisation

Die RAG Schießsport organisiert sich wie eine Reservistenkameradschaft gem. der Organisationsordnung des VdRBw. Die Satzung des VdRBw und deren Folgeordnungen sind Bestandteil dieser Satzung. Sie sind verbindlich, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt ist.

Die Organe der RAG Schießsport sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 3)
2. der Vorstand der RAG Schießsport (§ 4)

§3 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der RAG Schießsport Hamburg besteht aus allen Mitgliedern der RAG Schießsport; sie ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Einberufung und Beschlussfähigkeit richten sich nach der Wahl- und Delegiertenordnung (WaDO) des VdRBw.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand der RAG Schießsport gemäß der WaDO.

§4 Der Vorstand

1. Der Vorstand der RAG- Schießsport vertritt die Belange der RAG-Schießsport und ihrer Mitglieder nach außen im Rahmen seiner Zuständigkeit im VdRBw.
2. Die Aufgaben des Vorstandes richten sich nach der Satzung und Organisationsordnung des VdRBw, sowie dieser Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand der RAG-Schießsport besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellv. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer (Schießsportfachwart),
 - d) dem Kassenwart.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach den Ordnungen des VdRBw.
5. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand/Vorsitzende der RAG-Schießsport bietet jährlich mindestens zwei Termine an, an denen die Mitglieder mit den Sicherheitsbestimmungen und den rechtlichen Vorschriften vertraut gemacht werden. Über die Unterweisungen und die teilnehmenden Mitglieder sind Niederschriften zu fertigen und vom Unterweisenden durch Unterschrift zu bestätigen. Die Sicherheitsbestimmungen sind Bestandteil der Schießsportordnung.

§5 Zweck des Vereins

Die RAG ist ein Zusammenschluss schießsportlich interessierter Reservisten. Die Mitglieder der RAG betreiben durch regelmäßiges und qualifiziertes Schießen Schießsport zur Steigerung der persönlichen schießsportlichen Leistungsfähigkeit.

§6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird unter Kenntnisnahme des Inhalts dieser Satzung auf schriftlichen Antrag hin erworben.

Mitglied in der RAG kann nur werden, wer Mitglied im VdRBw e.V. ist und sich dort aktiv beteiligt. Die Mitgliedschaft in anderen Untergliederungen des VdRBw bleibt hiervon unberührt.

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn Gründe vorliegen, die zwingend den Ausschluss vom Schießsport gem. § 9 zur Folge hätten.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der RAG oder einer höheren Gliederung, der die RAG angehört.

§7 Pflichten der Mitglieder

Am Schießsport können nur Mitglieder des VdRBw teilnehmen, die eine erforderliche Zuverlässigkeit und Geeignetheit i.S.d. Waffengesetzes besitzen. Ein Mitglied des VdRBw ist verpflichtet:

- den schießsportlichen Anweisungen des Leiters der schießsportlichen Veranstaltung und dessen Gehilfen Folge zu leisten.
- einen geordneten Schießbetrieb zu unterstützen
- die waffenrechtlichen Bestimmungen einzuhalten
- mindestens einmal im Jahr an einer waffenrechtlichen Weiterbildung und Sicherheitsbelehrung teilzunehmen und
- unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Verfahren anhängig ist, das seine persönliche
- Unzuverlässigkeit oder Nichteignung i.S.d. WaffG vermuten lässt oder ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen das WaffG oder SprengG eingeleitet wurde.
- vor Teilnahme am Schießbetrieb die Kenntnisnahme der Bestimmungen dieser Satzung schriftlich zu bestätigen
- Die Ziele der Verbands- und Reservistenarbeit durch aktive Mitarbeit zu unterstützen.

§8 Voraussetzungen zur Übernahme eines Amtes oder Tätigkeit

Zum Vorsitzenden oder zum stellv. Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer ordentliches Mitglied des VdRBw ist, sowie als Schießleiter im VdRBw zugelassen ist. Leiter einer schießsportlichen Veranstaltung kann nur sein, wer als Schießleiter zugelassen ist.

§9 Ausschluss von schießsportlichen Veranstaltungen

Über den Ausschluss von schießsportlichen Veranstaltungen und die Wiederzulassung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann zeitlich befristet sein. Bei Gefahr für Personen oder groben Verstößen gegen

Sicherheitsbestimmungen entscheidet der schießsportlich verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

Der Ausschluss **muss** erfolgen bei

- fehlender Zuverlässigkeit i.S.d. § 5 WaffG
- fehlender persönlicher Eignung i.S.d. 6 WaffG
- Anhängigkeit eines Verfahrens, das die persönliche Unzuverlässigkeit oder Nichteignung i.S.d. WaffG vermuten lässt oder wenn ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen das WaffG oder SprengG eingeleitet wurde.

Der Ausschluss **kann** erfolgen

- bei Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Schusswaffen
- bei Missachtung der Anweisungen des Leiters oder seiner Gehilfen bei einer schießsportlichen Veranstaltung
- wenn nicht innerhalb eines Jahres an weiter waffenrechtliche Weiterbildung und Sicherheitsbelehrung teilgenommen wurde

Der Ausschluss ist aufzuheben, wenn der Grund für den Ausschluss weggefallen ist.

§ 10 Kosten, Umlage

Die Kosten der Ausübung des Schießsports trägt jedes Mitglied selbst. Bei Teilnahme am Schießtraining ist eine Pauschale für die Nutzung des Standes zu entrichten. Sofern keine Mittelzuweisung erfolgt, kann die Mitgliederversammlung zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Schießbetriebes die Erhebung einer Umlage beschließen, deren Höhe die voraussichtlichen Kosten des Geschäftsjahres nicht übersteigen darf.

§ 11 Datenschutzbestimmungen

Mit dem Beitritt zur RAG erteilt das Mitglied seine Einwilligung zur Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten an den Betreiber einer Schießanlage, wenn dies zur schießsportlichen Nutzung der Anlage erforderlich ist. Soweit waffenrechtliche Bestimmungen die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die RAG oder die Übermittlung personenbezogener Daten an eine waffenrechtlich zuständige Behörde erfordern, erteilt das Mitglied mit dem Beitritt zur RAG Schießsport seine Einwilligung.

§ 12 Auflösung der RAG

Die Auflösung der RAG kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einzuberufen. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschlossen werden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder der RAG dies schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die durchzuführende Liquidation des Vereins. Bei Auflösung der RAG fällt das Vermögen nach Beendigung der Liquidation dem VdRBw Landesgruppe Hamburg zu.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 24. Februar 2010 beschlossen und tritt mit dem Beschluss in Kraft.